

Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Digitalisierung von Objekten des kulturellen Erbes des Landes Berlin

(Stand: 01.05.2025)

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert spartenübergreifend die Digitalisierung von Objekten aus Kulturerbeeinrichtungen (Archive, Bibliotheken, Museen, Gedenkstätten etc.) mit Sitz in Berlin.

Im Mittelpunkt des Förderprogramms steht der Zugang zu Informationen und Objekten des kulturellen Erbes von Berlin für die interessierte Öffentlichkeit – auch mit Blick auf deren Präsentation in der Deutschen Digitalen Bibliothek. Außerdem soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und verfügbaren Mittel die weitergehende Nutzung von Digitalisaten angestrebt werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung von Berlin durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.¹

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Digitalisierung von herausragenden oder stark nachgefragten Kulturgütern, die repräsentativ für Berlin bzw. für die jeweiligen Kultureinrichtungen sind. In jeder Förderperiode können inhaltliche, materialtypische oder spartenbezogene Schwerpunkte gesetzt werden. Langfristig soll eine ausgewogene Verteilung der geförderten Institutionen nach Sparte und Größe erreicht werden. Das Programm sieht keine Beschränkung auf bestimmte Materialtypen vor, es soll vielmehr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Objekttypen (wie textuellen und multimedialen Inhalten) gefördert werden.

Digitalisierung wird in diesem Zusammenhang umfassend definiert und beinhaltet alle Schritte

- von der Inventarisierung (Erschließung),

¹ Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2017, vergeben.

- über das Datenmanagement und die Datenredaktion (ggf. auch bereits vorhandener digitaler Daten),
- die eigentliche Digitalisierung,
- die digitale Verfügbarkeit der Objekte im Internet
- Entwicklung von Vermittlungsangeboten
- bis zur Sicherung der digitalen Langzeitverfügbarkeit.

Sollten Objekte vor der Digitalisierung notwendigerweise konservatorisch behandelt werden müssen, so können diese Maßnahmen mit beantragt werden.

Geförderte Projekte müssen für die Einbettung dieser Einzelaspekte in einen gesamten Workflow Sorge tragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann jede Kultureinrichtung außerhalb der Verwaltung Berlins sein, die in Berlin Kulturgüter der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft des Landes Berlin werden – unabhängig von ihrer Rechtsform (Stiftung, Verein etc.) – im Rahmen des Förderprogramms vorrangig berücksichtigt. Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung werden zweckgebunden Mittel zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen.²

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Wesentlich für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist die Vermittlung eines schlüssigen Gesamtkonzepts für das geplante Digitalisierungsprojekt. Dazu gehört insbesondere eine Darstellung der Ziele, welche die Institution mit der Digitalisierung erreichen will.

Förderfähig sind Vorhaben, in denen der Digitalisierungsprozess nachhaltig angelegt ist. Aus dem Projektantrag muss die Beschreibung des Projektprogramms hervorgehen.³

² Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Einzelbeihilfen gewährt (Art. 1 Abs. 4 lit a AGVO). Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit, die – unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Unter „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist dabei jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist, schließt dies ihre Unternehmenseigenschaft nicht notwendigerweise aus. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn können daher z. B. Museen, Verbände, Vereine gelten.

³ Vgl. FAQ zum Förderprogramm Digitalisierung Berlin, <https://www.digis-berlin.de/foerderprogramm/faq/> letzter Aufruf 12.02.2025

- Beschreibung des Arbeitsprogramms mit zeitlicher Gliederung
- Beschreibung der benötigten Personalressourcen für das Projekt bzw. für einzelne Projektphasen (wird externes Personal eingesetzt oder wird alles mit eigenem Personal realisiert?)
- Finanzierungsplan

Die Antragsteller verpflichten sich, die Digitalisierungsarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Für die Digitalisierung von Texten, Fotos, Mikroformen und 3D-Objekten bietet die Richtlinie der DFG⁴ eine hilfreiche Orientierung. Für audiovisuelles Material gelten entsprechende medien- und formatspezifische Standards. Sparten- und medienformspezifische Standards bei der Metadatenaufbereitung sind einzuhalten.

Die Digitalisierungsarbeiten können entweder vom Antragsteller selbst oder durch externe Dienstleister durchgeführt werden. Sofern mit Fördermitteln eine eigene technische Ausstattung zur Digitalisierung aufgebaut werden soll, ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollziehbar darzustellen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich Digitalisate, Metadaten und Strukturdaten, die während der Projektlaufzeit erzeugt oder bearbeitet wurden, dauerhaft vorzuhalten und die Verantwortung für deren Langzeitverfügbarkeit zu übernehmen. Das Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin (digiS) berät Antragsteller über Möglichkeiten zur Langzeitarchivierung im Rahmen des Förderprogramms.

Alle Antragssteller verpflichten sich, ihre Einrichtung bei der Deutschen Digitalen Bibliothek (ddb) zu registrieren und – sofern rechtlich möglich – die im Rahmen des Förderprogramms digitalisierten bzw. bearbeiteten Objekte für die Deutsche Digitale Bibliothek bereitzustellen.

Generell gilt die Beachtung der Regeln zur IT-Sicherheit durch die antragstellende Institution.⁵

Gefördert werden nur Projekte, deren Durchführung nicht vor Antragstellung begonnen wurde. Auf die Förderung durch das Land Berlin ist in angemessener Form hinzuweisen.

⁴ Vgl. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7435724>, letzter Aufruf 12.02.2025

⁵ Vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/it-grundschutz_node.html, letzter Aufruf 12.02.2025

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt mittels einer Projektförderung. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erbringt ihre Förderung im Rahmen der Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung.

Die auf Einzelprojekte (auch im Verbund) entfallende Förderung kann pro Projektjahr maximal 150.000,00 € betragen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

Es werden weder ausschließliche Erschließungsprojekte gefördert, noch Maßnahmen, die unmittelbar und ausschließlich auf die digitale Langzeitarchivierung der Objekte abzielen. Die Kosten der Langzeitarchivierung sind im Rahmen des Förderprogramms durch einen Rahmenvertrag zwischen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Zuse-Institut Berlin (ZIB) gedeckt.

Wartungskosten, die für im Rahmen der Förderung beschaffte Software nach Förderende anfallen, sind als Eigenleistung zu tragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die im Rahmen des geförderten Vorhabens erzeugten Digitalisate und Metadaten müssen generell für die Öffentlichkeit zugänglich sein, bevorzugt über die Verfügbarkeit im Internet. Außerdem soll im Rahmen der verfügbaren Mittel das Ziel der weitergehenden Nutzung von Digitalisaten berücksichtigt werden. Projektanträge, die die Präsentation ihrer Daten in der DDB vorsehen sowie zudem auch unabhängig von der DDB eine offene Nachnutzbarkeit der Daten vorsehen, werden vorrangig berücksichtigt.

Die Förderung von Digitalisierungsprojekten aus Gründen der Bestandserhaltung ist dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Die Klärung der Nutzungsrechte an den betreffenden Objekten obliegt den Zuwendungsempfängern bzw. den Antragsstellern. Sofern für eine Lieferung an die Deutsche Digitale Bibliothek oder zur Sicherung der Langzeitverfügbarkeit Nacharbeiten (z.B. erweiterte Metadatenbeschreibungen) notwendig sind, verpflichtet sich der Antragsteller, diese Arbeiten auch nach Ende des Förderungszeitraums zu übernehmen.

Die Zuwendungsempfänger sind über die übliche Berichterstattung entsprechend der Auflagen im Zuwendungsbescheid verpflichtet, quartalsweise formlose Statusberichte sowie einen Projektabschlussbericht vorzulegen.

Die Berichte werden an digiS gerichtet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erteilt Zuwendungsbescheide, deren Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und die Berichterstattung bzw. die Veröffentlichung der Ergebnisse oder Dokumentationen genau beachtet werden müssen. Der jeweilige Zuwendungsbescheid bestimmt auch, in welcher Form die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nachgewiesen werden muss. Werden diese Regelungen nicht eingehalten, kann die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.

7. Verfahren

Die fachliche Vorbereitung und Begleitung des Förderprogramms erfolgt durch das Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin (digiS) beim Zuse-Institut Berlin. Anträge werden in elektronischer Form eingereicht:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/351307/>

Förderanträge können nur zu den durch Ausschreibung bekanntgegebenen Fristen eingereicht werden. Förderanträge, die später als zum Abgabetermin (Eingang des Antrags) eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

20.05.2025

25.07.2025, 13 Uhr

Oktober 2025

voraussichtlich Dezember 2025

Ausschreibung der Förderung

Einsendeschluss der Förderanträge

Empfehlung der Jury

voraussichtliche Bekanntgabe der
Förderentscheidung vorbehaltlich der
zur Verfügung stehenden
Haushaltsmittel

Um die Grundlagen der

- Transparenz (im Hinblick auf Kriterien, Jurymitglieder, Verfahren)
- Vergleichbarkeit
- Förderungsgerechtigkeit
- Staatsferne

einhalten zu können, beruft die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine externe Jury für die Förderentscheidung ein, die die Anträge nach den Maßgaben der Zuwendungsvoraussetzungen, der geplanten Art der Nutzung der Fördermittel und den sonstigen Zuwendungsbestimmungen bewertet und eine entsprechende Förderempfehlung abgibt. Die Jury entscheidet über ihre Voten mit einfacher Mehrheit.

Es werden dabei nur Anträge berücksichtigt, welche fristgerecht eingereicht wurden. digiS bereitet als Unterstützung für die Begutachtung der Jury eine nach fachlicher Qualität der Vorhaben priorisierte Liste der Anträge vor.

Die Jury entscheidet über ihre Förderempfehlung in nicht öffentlicher Sitzung. Die Juryvoten werden vertraulich behandelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank des Landes registriert sind (Nr. 1.5.3 AV zu § 44 LHO).

Um die Transparenz der Kulturförderung zu gewährleisten, werden alle geförderten Projekte eines Jahres veröffentlicht, siehe:

Website des Forschungs- und Kompetenzzentrums Digitalisierung Berlin (digiS):
www.digis-berlin.de

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Brunnenstraße 188 – 190
10119 Berlin

Internet:
www.berlin.de/sen/kultur/

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie in ihrer Fassung vom 01.05.2025 tritt spätestens am 31.12.2026 außer Kraft.